

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 19. September 2023 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2024 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2024 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH die neuen Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 1. Januar 2023 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Preisblatt 1

Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	26,80	5,41	119,68	1,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	28,14	5,79	129,39	1,74
Niederspannungsnetz	32,35	6,53	144,47	2,04

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Kundengruppe	Grundpreis (netto) ¹ Euro/Jahr	Arbeitspreis (netto) ¹ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	65,00	8,65
Entnahmestelle Speicherheizung	65,00	3,46
Entnahmestelle Wärmepumpe	65,00	3,46
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung	-	7,79 (incl. Kommunalrabatt)
Entnahmestelle Elektromobilität	-	4,36

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

- 1) Nettopreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2a

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Standardmodul" angewendet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	
	€/a (netto)	€/a (brutto ¹)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	132,10	157,20

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,46	4,12

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistung erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	19,95	1,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	21,57	1,74
Niederspannungsnetz	24,08	2,04

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹⁾		
	0 - 200 h/a EUR/kWa	200 - 400 h/a EUR/kWa	400 - 600 h/a EUR/kWa
Mittelspannungsnetz	66,93	80,32	93,70
Umspannung zur Niederspannung	70,45	84,54	98,63
Niederspannungsnetz	80,79	96,95	113,11

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelte je
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannung , Messgerät mit registrierender Last-/Einspeisemessung	261,00 €/a
Mittelspannung , Wandlersatz für Messstellenbetrieb	313,00 €/a
Mittelspannung , Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernauslesung)	276,00 €/a
Niederspannung , Messgerät mit registrierender Last-/Einspeisemessung	261,00 €/a
Niederspannung , Wandlersatz für Messstellenbetrieb	66,00 €/a
Niederspannung , Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernauslesung)	276,00 €/a

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://netz.swe-emmendingen.de/download/informationsblatt-zum-rollout-moderner-messeinrichtungen/>

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 6

Entgelte für Messstellenbetrieb

Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme und Einspeisung ohne Last-/ Einspeisegangzählung Niederspannungsnetz	Entgelt bei jährlicher Messung
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Einrichtungszähler Eintarif	15,50 €
Zweirichtungszähler Eintarif	15,50 €
Einrichtungszähler Zweitarif	18,00 €
Zweirichtungszähler Zweitarif	18,00 €
EDL21 Zähler nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	33,00 €
Wandlersatz	66,00 €
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger (Tarifschaltung)	8,00 €
Prepaymentzähler	50,00 €
Zusätzliche manuelle Ablesung vor Ort	50,00 €/Einsatz

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://netz.swe-emmendingen.de/download/informationsblatt-zum-rollout-moderner-messeinrichtungen/>

Preisblatt 7

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A` (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,643	0,765
Letztverbrauchergruppe B` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,643	0,765
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B`)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C` (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,643	0,765
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C`)	0,025	0,030

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8 Aufschläge auf Grund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,275	0,327
Offshore-Netzumlage	0,656	0,781

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9 Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter <https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

Preisblatt 10 Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preis ab 01.01.2023 (netto)
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH	Preise in € ¹
Unterbrechung der Anschlussnutzung	75,00
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	75,00
Erfolgreiche Unterbrechung	75,00
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung	0,00
Stornierung Unterbrechung am Tag der Sperrung	75,00
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	160,00

¹)Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Emmendingen GmbH vorab den beauftragten Lieferanten.

Preisblatt 11 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Diese betragen z.Zt.:

1,59 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen)

1,32 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Denzlingen)

0,61 Cent/kWh für NT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen)

0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen). Es gilt ergänzend § 2 Absatz 4 KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung KAV § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die Gemeinde Denzlingen für gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.

Im Preisblatt 2 für die Position Straßenbeleuchtung ist der Kommunalrabatt in den genannten Preisen berücksichtigt.

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für das Jahr **2024**

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsnetz E05	09:30 - 10:30 11:45 - 14:15 17:00 - 17:45			
Umspannung zur Niederspannung E09	16:45 - 19:30			
Niederspannungsnetz E06	12:15 - 13:00 16:45 - 19:30			

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk1, 79312 Emmendingen

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur zu beachten.